



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 5. Juli 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. Oktober 2023; Pet 3-20-05-011-
023476
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
4. Juli 2024 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Auswärtigen Amt - als
Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/12019), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-05-011

Internationale Gerichtshöfe

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass sich die Bundesregierung in der Vertragsstaatenversammlung des Internationalen Strafgerichtshofes und in ihren Kontakten zu einzelnen Ländern dafür einsetzt, die Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes über das Verbrechen der Aggression (des Angriffskrieges), denen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen anzupassen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, bei dem Verbrechen der Aggression handele es sich um das schwerste Verbrechen gegen den Internationalen Frieden und diesem müsse mit den Mitteln des internationalen Rechts entgegengetreten werden. Die bestehende Regelung, wonach sich eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) nur ergibt, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) zustimmt, sei unbefriedigend und werde dem generalpräventiven Charakter des Völkerstrafrechts nicht gerecht. Die Regelung führe in der Praxis dazu, dass das Führungspersonal der Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates vor Strafverfolgung geschützt werde. Mit einer Ausdehnung der Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression könne die willkürliche Ungleichbehandlung völkerrechtlicher Verbrechen überwunden werden. Zudem käme man damit den Anliegen vieler afrikanischer und lateinamerikanischer Staaten nach, die in den seinerzeitigen Verhandlungen das Mandat des IStGH bereits so ausgestalten wollten, wohingegen sich Staaten wie Großbritannien oder Frankreich dagegengestellt hätten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 57 Mitzeichnende an und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.



noch Pet 3-20-05-011

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Auswärtigen Amt (AA) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression gegenwärtig verfahrensrechtlichen Schranken unterliegt. Der IStGH kann seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression nur ausüben, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen einer Vertragspartei begangen wurde (Art. 15bis Abs. 5 Römisches Statut) oder wenn der UN-Sicherheitsrat die „Situation“ dem Ankläger unterbreitet (Art. 15ter Römisches Statut). Da Russland nicht Vertragspartei ist und eine Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat aufgrund des Status Russlands als Vetomacht im UN-Sicherheitsrat ausscheidet, kann der Chefankläger des IStGH Karim Khan das Verbrechen der Aggression im Fall des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine nach gegenwärtiger Rechtslage nicht zur Anklage bringen.

Das Ziel, dass die Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs über das Verbrechen der Aggression denen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, vergleichbar sein sollten, wird von der Bundesregierung und dem Petitionsausschuss unterstützt. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten eine solche Änderung des Statuts beschließen müssten. Ein solcher Beschluss der Vertragsstaaten steht gegenwärtig nicht in Aussicht.

Deutschland hatte sich nach Auskunft des AA bereits bei der Überprüfungskonferenz des Römischen Statuts in Kampala im Jahr 2010 für eine solche Harmonisierung des Völkerstrafrechts sehr engagiert eingesetzt und dabei auch eine große Zahl anderer Vertragsstaaten auf seiner Seite, um zumindest den dort getroffenen Kompromiss - mit der das Aggressionsverbrechen unter den oben genannten Einschränkungen verfolgt werden kann - zu erreichen.



noch Pet 3-20-05-011

Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat die Thematik - wie sie mit der Petition angesprochen wird - eine neue Aktualität erhalten. Die Bundesregierung setzt sich daher in unterschiedlichen Kontexten für die Schließung der Strafverfolgungslücke für das Aggressionsverbrechen ein. Dies beinhaltet auch den Einsatz für eine Reform der Zuständigkeit des IStGH für das Aggressionsverbrechen, „damit Aggression nicht ungestraft bleibt, damit Gerechtigkeit keine abstrakte Größe bleibt, sondern eine wirkliche Perspektive ist“ (Bundesaußenministerin Annalena Baerbock in Ihrer Rede in Den Haag am 16. Januar 2023: „Strengthening International Law in Times of Crisis“). Die Bundesregierung betont gegenüber dem Ausschuss, dass sie dieses wichtige Anliegen auch zukünftig in verschiedenen Foren engagiert weiterverfolgen wird. Der Ausschuss begrüßt dieses Engagement der Bundesregierung und befürwortet eine Reform der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression.

Hervorzuheben bleibt, dass es der Bundesregierung und dem Ausschuss grundsätzlich ein prioritäres völkerrechtspolitisches Anliegen ist, gerechte und effektive Mechanismen zur Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene nachdrücklich zu stärken.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Petition geeignet, in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem AA - als Material zu überweisen.